

# Familiengartenverein Worb

## Richtlinien für Gartenparzellen



Der Familiengartenverein Worb (FGW) beschliesst folgende Richtlinien für die Nutzung der Gartenparzellen zur Gartennutzung.

### I Allgemeines

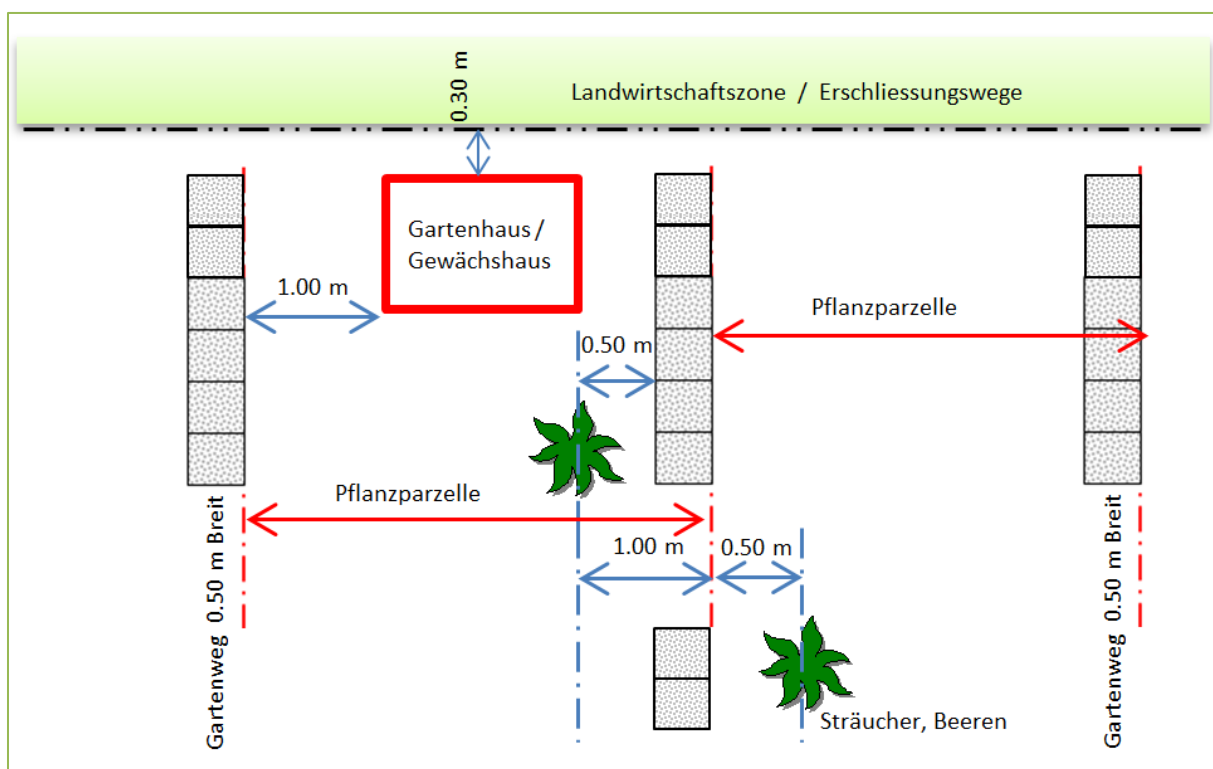
- Ziel
1. Die vorliegenden Richtlinien regeln die Nutzung der Gartenparzellen Nr. 40/627 der Gemeinde Worb, sowie der darauf realisierbaren Garten- und Gewächshäuser. Genannte Parzelle ist gemietet vom Familiengartenverein Worb.
- Zweck
2. Die gemeindeeigene Parzelle Nr. 40, Gemeinde Nr. 627, mit einer Fläche von 12'433 Quadratmetern, wird von der Gemeinde dem Familiengartenverein Worb vermietet. Gemäss Nutzungsvertrag mit der Gemeindeverwaltung Worb ist die oben genannte Parzelle zur Nutzung von Familiengärten durch interessierte Privatpersonen bestimmt. Die Gartenparzelle dient zur Bepflanzung mit Gemüse, Beeren, Blumen und Sträucher.

### II Pflege der Gartenparzelle

- Unkraut,  
Neophyten,  
Steine
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Gärten von Neophyten und Unkraut freizuhalten. Steine sind auf der Gartenparzelle zu deponieren oder durch die Gärtnerinnen und Gärtner selbst zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass die Pflanzen nicht über die Gartenparzellengrenze hinauswachsen, beziehungsweise hinaushängen. Bäume und Sträucher dürfen keinen störenden Schattenwurf auf die angrenzenden Parzellen erzeugen.
- Parzellengrenzen,  
Abstände
4. Zu jeder Gartenparzelle gehört ein Gartenweg, welcher die einzelnen Parzellen voneinander trennt. Diese Wege sind über die ganze Parzellenlänge durchgängig offen zu halten. Die Gartenwege grenzen unmittelbar an die Parzellengrenze der Nachbarparzelle an. Gegenüber den angrenzenden Erschliessungswegen und Landwirtschaftszonen ist ein Mindestabstand einzuhalten. Es gelten folgende Masse:

- Breite des Gartenwegs      0.50 Meter
- Mindestabstand              0.30 Meter

Die Gartenwege sind mit Gehwegplatten (kein Kunststoff) zu belegen. Werkzeugkisten, Frühbeete, Wasserfässer, Zäune, Beerenanlagen, Sträucher u.a. müssen zur Parzellengrenze einen Mindestabstand von 0.50 Meter, beziehungsweise bei Gehwegplatten 1.00 Meter aufweisen.



#### Abstände

- |  |  |
|--|--|
| Abdeckmaterialien                        | 5. Nicht fixe Abdeckmaterialien wie Fliese, Plastikfolien usw. sind gegen Windstöße gut zu befestigen und spätestens am <b>31. Oktober</b> zu entfernen. Fixes Abdeckmaterial gilt es in den Wintermonaten regelmässig zu kontrollieren. Insbesondere für mobile Tomatenhäuschen und dergleichen ist diese Massnahme angezeigt. Über den Winter muss die Pflanzparzelle geräumt werden, ausgenommen davon ist das Wintergemüse.      |
| Gartenabfälle<br>Schnittgut              | 6. Gartenabfälle und kleines Schnittgut sind geordnet auf der Pflanzparzelle zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit geeignetem Material einzufassen. Der Kompost ist als Dünger zu verwenden. Nicht geeignete Abfälle sind der Kehrriechtabfuhr zu übergeben. Grösseres Schnittgut und Unkraut kann der Gründeponie übergeben werden (Entsorgungshof Läderach Worb SBB).  |
| Einsatz von Düngern<br>und Schutzmitteln | 7. Die Bodennutzung hat sorgfältig und umweltgerecht zu erfolgen. Der Einsatz von Kunstdünger und Pflanzenschutzmitteln ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Der Anbau nach biologischen Grundsätzen wird empfohlen. Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln ist verboten.   |
| Verbrennen von<br>Abfällen               | 8. Das Verbrennen von jeglichen Materialien, ausser den natürlichen Gartenabfällen, ist im Freien verboten. Trockene, natürliche Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, sofern nur wenig Rauch entsteht. Die Polizei kann Anzeige erstatten (Siehe Auszug aus dem Merkblatt des Kantons „Mottfeuer“). Gestattet ist der Betrieb eines Gartengrills. Dieser darf jedoch nicht zum Verbrennen von Abfällen verwendet werden. |

### III Garten- und Gewächshäuser

Baubewilligung

9. Jedes Bauen oder Umbauen muss vor der Ausführung dem Vorstand angemeldet und bewilligt werden. Bauten ohne **Baubewilligung** müssen entfernt werden.

Nutzung

10. **Gartenhäuser** dürfen für das Deponieren von Gartenkleidern und Gartengeräten erstellt werden. Sie dürfen auch als Aufenthaltsraum genutzt werden (Schlechtwetterunterkunft), jedoch nicht als Unterkunft zur Übernachtung.  
Eine Ausstattung mit Küche, Spülbecken, Heizung und dergleichen ist nicht gestattet.

**Gewächshäuser** dienen ausschliesslich zur Aufzucht und Pflege von Gemüse und Pflanzen.

Abmessung  
Abstände

#### 11. Gartenhaus

Auf einer Gartenparzelle dürfen:

→ 1 Gartenhaus mit max. Grundfläche	10.00 Quadratmeter
→ Dachfläche (Grundriss gemessen)	15.00 Quadratmeter
→ Höhe First	2.50 Meter
→ Abstand zur Parzellengrenze	1.00 Meter
→ Mindestabstand Landwirtschaftszone	0.30 Meter
→ Abstand zur Trimsteinstrasse	4.00 Meter

Abmessung  
Abstände

#### 12. Gewächshaus

Auf einer Gartenparzelle dürfen:

→ 1 Gewächshaus mit max. Grundfläche	8.00 Quadratmeter
→ Dachfläche (Grundriss gemessen)	8.00 Quadratmeter
→ Höhe First	2.10 Meter
→ Abstand zu Parzellengrenze	1.00 Meter
→ Mindestabstand Landwirtschaftszone	0.30 Meter
→ Abstand zur Trimsteinstrasse	4.00 Meter

Gestaltung, Aussehen  
Gartenhäuser  
Vorplätze

13. Die **Gartenhäuser** sind rechtwinklig beziehungsweise parallel zu den Parzellengrenzen zu erstellen. Sie sollen ein gepflegtes Aussehen haben. Gartenhäuser wie sie in Bau- und Hobbymärkten angeboten werden, sind erlaubt. Weiter sind Wände aus Blockbohlen, Stülpschalungen, Täfer, Metall, oder Kunststoffe sowie Dächer mit Bitumenschindeln, Ziegeln, Wellplatten oder Metall erlaubt. Nicht gestattet sind Plastikfolien, Bau-Schalungsbretter, Spanplatten oder Ähnliches.

**Vorplätze** mittels Betonplatten, Verbundsteine und dergleichen dürfen max. 5.00 Quadratmeter betragen.

Gestaltung, Aussehen  
Gewächshäuser

#### 14. **Gewächshäuser Standardprodukt**

Erlaubt sind Ausführungen in Aluminiumprofilen mit glasklaren Wandplatten und doppelwandige Dachplatten aus bruchfestem Polycarbonat mit Satteldach, Dachfenster und Türe.

#### 15. **Gewächshaus in Holz, Eigenbau**

Die Grundkonstruktion muss massiv und stabil sein. Es darf kein mit Bitumen oder Teer imprägniertes Holz verwendet werden. Schalungsbretter sind nicht erlaubt. Die Wände sollten aus Gitterfolien (Polyethylen mit Gewebe) bestehen und reissfest sowie UV-stabilisiert sein. Das Dach ist mit der gleichen Folie oder mit Wellplatten auszustatten. Verkleidungen mit Plastikfolien sind nicht erlaubt.

### **IV Wasserbezug**

Bezugsorte

16. Für das Giessen der Pflanzen stehen verschiedene Wasserbezugsorte zur Verfügung. Die Brunnen sind sauber zu halten. Geschirrwaschen ist nicht erlaubt.

Sparsamer Verbrauch

17. Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. Giessen nur mit Giesskanne. Gartenparzelle mit dem Gartenschlauch bewässern ist nicht erlaubt.

### **V Allgemeine Bestimmungen**

Allgemeine Ordnung

18. Die Gartenparzelle soll nicht zu einer Schutt- und Abfalldeponie werden. Entsprechendes Material nicht frei rumliegen lassen. Dieses ist fortlaufend zu entsorgen. Rasenteppiche oder Ähnliches dürfen nicht als Wegabdeckungen verwendet werden. Auf ältere Zementfaserplatten (Eternit, asbesthaltiges Material) ist zu verzichten. Bestehende Platten aus genannten Materialien sind zu entsorgen (Entsorgungshof Läderach Worb SBB).

Verhaltensregeln  
Lärm und Tiere

19. Radios und sonstige Musikanlagen müssen so eingestellt werden, dass die Nachbarn dadurch nicht gestört werden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind jegliche lärmverursachende Tätigkeiten untersagt. Hunde sind an der Leine zu führen und dürfen nicht frei herumlaufen. Das Füttern von Katzen und wildlebenden Säugetieren (z. B. Füchsen) ist verboten. Im Areal lebende Wildtiere wie Vögel, Igel, Eidechsen, Tagfalter und andere sind zu schonen und zu fördern.

Parkplätze

20. Die Parkplätze stehen ausschliesslich den Mitgliedern zur Verfügung.

Haftung

21. Für Diebstähle von Pflanzen, Früchten, Werkzeugen usw., sowie für Schäden an Kulturen und Gebäuden durch Dritte übernimmt der Familiengartenverein Worb keine Haftung.

Mietzins und  
Depot

22. Der Mietzins ist im Mitgliederbeitrag enthalten. Pro Gartenparzelle ist ein Depot zu entrichten. Beides ist in den Statuten und dem Gebührenreglement geregelt.

Fehlbares Verhalten

23. Den Mitgliedern, welche die vorstehenden Richtlinien nicht einhalten, kann die Gartenparzelle, nach schriftlicher Mahnung, innerhalb einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Siehe Statuten Art.5.3

Auflösung des  
Mietverhältnisses

24. Für die Auflösung des Mietverhältnisses gilt eine gegenseitige Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres.

Übergabe der  
Gartenparzelle

25. Beim Austritt aus dem Familiengartenverein ist die Gartenparzelle in sauberem und geordnetem Zustand zu übergeben. Pflanzen, Garten- und Gewächshäuser sind zu entfernen und zu entsorgen. Regelkonforme Bauten dürfen durch Nachmieter übernommen werden. Werden diese Bauten nicht übernommen, sind sie ebenfalls zu entfernen und entsorgen.  
Die Gartenparzelle darf nicht von einem Mitglied an ein neues Mitglied übergeben werden.

Der Familiengartenverein (Vermietung) entscheidet über weitere Räumungen und Massnahmen (bspw. Rückbauten, Instandstellungen), welche nicht diesen Richtlinien entsprechen, bei der Abgabe. Wird die Gartenparzelle trotz Mahnung nicht ordnungsgemäss übergeben, erfolgt die Instandstellung auf Kosten des Mitglieds.

Inkraftsetzung  
Mietvertrag  
Anwendung Statuten

26. Diese Richtlinien wurden an der Gründungsversammlung Familiengartenverein Worb vom 30.03.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie bilden einen Bestandteil des Mietvertrages. Sie ersetzen alle bisherigen Richtlinien, Erlasse und Bestimmungen.  
An der 1. Mitgliederversammlung vom 19.08.2022 wurden diese Richtlinien für Gartenparzellen genehmigt.


Im Weiteren kommen die Statuten des Familiengartenvereins Worb vom 30.03.2022 / genehmigt 19.08.2022 zur Anwendung.

Worb, Datum: 30. März 2022

Das Präsidium

Sekretariat

  
Charles Halbeisen

  
Beatrice Nussbaum